

Technisches Ablaufdatum der digitalen COVID-19-Impfzertifikate

Hiermit möchten wir Ihnen folgende Informationen der ABDA über die Möglichkeiten zur Aktualisierung technisch abgelaufener COVID-19-Impfzertifikate der EU zukommen lassen:

Die Ausstellung der COVID-19-Impfzertifikate war in Apotheken erstmalig am 14. Juni 2021 möglich. Die ausgestellten COVID-19-Impfzertifikate sind mit einem technischen Ablaufdatum ein Jahr nach der Ausstellung versehen. Somit werden in den kommenden Wochen zahlreiche Nutzer/-innen der Apps des Robert Koch-Instituts innerhalb der Apps darüber benachrichtigt, dass ihre COVID-19-Impfzertifikate ablaufen. Bereits 28 Tage vor dem Ablaufdatum weisen die Apps auf die drohende Ungültigkeit hin.

Laut Planungen des RKI sollen die Corona-Warn-App ab Ende Mai und die CovPass-App im Juni per Update fähig sein, technisch abgelaufene COVID-19-Impfzertifikate zu aktualisieren. Folglich können die Nutzer/-innen der Apps dann ihre COVID-19-Impfzertifikate auch selbstständig aktualisieren. Das RKI arbeitet an der Vorbereitung entsprechender Informationen auf den Websites der Corona-Warn-App und der CovPass-App. Sollte eine Aktualisierung der COVID-19-Impfzertifikate bereits zuvor erforderlich sein, kann eine Neuausstellung auf Wunsch der geimpften Person auch in der Apotheke erfolgen.

Nutzer/-innen des Papierformats werden regelhaft erst bei erneuter Prüfung der COVID-19-Impfzertifikate durch die Prüf-Apps (in Deutschland die CovPassCheck-App) über ein technisch abgelaufenes COVID-19-Impfzertifikat informiert werden. Weder das Ausstellungsdatum noch das technische Ablaufdatum sind direkt vom Zertifikat ablesbar. Eine Neuausstellung der abgelaufenen COVID-19-Impfzertifikate kann in den Apotheken auf Wunsch der betroffenen Besitzer/-innen erfolgen.

Neuausstellungen der COVID-19-Zertifikate sind gemäß Artikel 3 Absatz 4 Verordnung (EU) 2021/953 auf Wunsch der Inhaber/-innen der Originalzertifikate zu ermöglichen. Dies gilt bei Änderungen personenbezogener Daten oder zur Impfung, aber auch bei Verlust des Originalzertifikats, was sinngemäß auch die technisch abgelaufenen COVID-19-Impfzertifikate einbezieht. In Deutschland ist dies durch § 22 Abs. 5 IfSG (Anspruch) und § 9 Abs. 3 Corona-ImpfV (Vergütung) geregelt. Zur Vermeidung unnötiger Kosten sollte vor einer Ausstellung im Einzelfall mit der geimpften Person abgeklärt werden, ob eine Verlängerung über die oben beschriebene Vorgehensweise möglich ist bzw. abgewartet werden kann.

Sobald die Aktualisierung der Apps erfolgt ist, wird die Handlungshilfe von der ABDA zur nachträglichen Erstellung der COVID-19-Zertifikate durch Apotheker/-innen um entsprechende Hinweise ergänzt.